

"Oberpräsident"
Wasserstraßendirektion
Wasserstraßenbevollmächtigter
Wbv Nr. 1898/40.

Münster, den 9. August 1940.

Wbv. II

Nr. M. Sch.

An

die Herren Vorstände
der Wasserstraßenämter Münster, Rheine,
Meppen, Hamm, Dbg.-Meiderich und Dorsten,
der Wasserstraßenschleppämter Duisburg,
Hannover, Magdeburg und Emden,
die Herren Oberpräsidenten
Wasserstraßendirektion
Wasserstraßenbevollmächtigter
in Hannover, Magdeburg, Wbv Brämen,
das Oldenburgische Ministerium des Innern
-Abtlg. Reichswasserstraßen- -Wbv-
in Oldenburg, Wbv Aurich,
den Herrn Regierungspräsidenten Wbv in Emden,
die R.V.B. -Geschäftsstelle Dortmund- in Dortmund,
den Herrn Polizeipräsidenten -SW.-Revier-
in Recklinghausen.

Betrifft: Werftentransporte.

R.V.M. ordnet an:

1.) Mit Fernschreiben Nr. 31 vom 3.8.40:

"In Ziff. 3 meines Fernschreibens Nr. 299 vom 20.7.
ist u.a. bestimmt, daß männliche Besatzungsmitglie-
der deutscher Staatsangehörigkeit zwischen 15 und 20
Jahren auf dem Schiff bleiben können. Untere Alters-
grenze wird jetzt auf 17 heraufgesetzt. Männliche
deutsche Besatzungsmitglieder unter 17 Jahren müssen
also spätestens im Versammlungsraum Schiffe verlassen."

2.) Mit Fernschreiben Nr. 374 vom 31.7.40:

"Nach Mitteilung Wbv Koblenz kommen in Duisburg viele
Fahrzeuge mit Familien an Bord an. Bitte unbedingt
auf genaue Einhaltung Ziffer 4 meines Fernschreibens
Nr. 299 vom 20.7.40 achten, wonach Personen, die nicht
zur Besatzung gehören, --sofort-- von den Schiffen zu
entfernen sind. Ausnahmen nur zulässig, wenn Unter-
bringung unterwegs gesichert ist, also wenn z.B. Schif-
fer, der in Münster wohnt und von der Elbe kommt, sei-
ne Familie bis Münster mitnimmt.

Ausländische Fahrzeuge können mit ausländischer
Besatzung einschließlich Familienangehöriger bis Werf-
tenplatz fahren (s. Fernschr. Nr. 1115 vom 26.7.)."

3.)

3.) Mit Fernschreiben Nr. 1551 vom 8.8.40:

"Ersuche nochmals um schärfste Maßnahmen, daß planmäßi-
ges Inventar der erfaßten Schiffe, außer der Habe der
Besatzung für persönlichen Gebrauch, unter allen Um-
ständen bei Neuerfassungen an Bord bleibt und an be-
reits erfaßte Fahrzeuge umgehend zurückgegeben wird,
Standort der Schiffe gegebenenfalls bei Wbv Koblenz
erfragen. Gilt insbesondere auch für Lukenkleider zum
Abdecken der Lukendeckel. Schraubenschlüssel zum Lö-
sen der Lukengewinde und dergleichen".

4.) Mit Fernschreiben Nr. 825 vom 31.7.40:

"Alle Entschädigungsanträge sind bei der Zweigstelle
Koblenz der Kriegsmarinedienststelle Bremen in Kob-
lenz, Wasserstraßendirektion, möglichst unter Beifü-
gung amtlicher Bescheinigungen einzureichen. Ich bit-
te die Schifffahrttreibenden bei der Abfassung ihrer
Anträge zu unterstützen, damit eine schnelle Erledi-
gung gewährleistet ist".

Zu 4.) Ich bitte alle eingehenden Entschädigungsanträge
gleich direkt an die Zweigstelle Koblenz zu senden. Um
dieser die Anweisung zu ermöglichen, sind die Grundlagen
der Ansprüche gleich vom Wasserstraßenamt als richtig zu
bescheinigen. Z.B. Fahrzeug am 22.7. erfaßt, am 29.7.
weil offenes Schiff wieder freigegeben. Die Richtigkeit
bescheinigt". Oder:
Fahrzeug am 23.7. erfaßt, hatte 300 t Kies Ladung nach
Bremen. Für Ausladen in Saerbeck entstanden 50,70 RM
Kosten. Der Kies wurde für 1,62 RM/m³ frei Schiff und
für 2,00 RM/t Fracht dort verkauft. Fracht war ursprüng-
lich mit 2,50 RM/t angesetzt. Es sind 0,50 RM/t Frachtver-
lust entstanden. Die Richtigkeit Bescheinigt
Oder: Fahrzeug am 25.7. erfaßt, am 27.7. freigegeben, es
konnte aber erst am 30.7. neue Fracht erhalten. Aufent-
haltsverlust 6 Tage. Der Schiffer hat 50 RM Vorschuß er-
halten. Die Richtigkeit bescheinigt.

Ebenso sind die Schleppkosten bescheinigt in Rechnung
zu stellen und die Vorschußzahlungen zurückzufordern.

In dieser Art bitte ich, je nach Lage des Falles die
Bescheinigungen abzufassen und an die Marinedienststelle
einzusenden unter Angabe der Anschrift und an wen gezahlt
werden soll.

F. A.
[Signature]